

## **BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER VORSCHREIBUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHREN**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Vorschreibung der Friedhofsgebühren vom 13.6.2006, Zl. KA-9573/2006, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 3.7.2006 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 13.6.2006, Zl. KA-9573/2006, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Vorbemerkungen

---

#### Prüfkompetenz

In Vollziehung des gesetzlichen Auftrages zur Überwachung der Gebahrung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen gem. § 74 Abs. 2 lit. a IStR hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Prüfung der Vorschreibung und Einhebung der Friedhofsgebühren durchgeführt. Der Schwerpunkt wurde in diesem Rahmen auf das Rechnungsjahr 2005 gelegt, jedoch aus Aktualitätsgründen partiell auch das laufende Jahr 2006 in die Prüfung miteinbezogen. Darüber hinaus wurde besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der im KA-Bericht Zl. 25/2000 vom 26.4.2000 ausgesprochenen Feststellungen bzw. Empfehlungen gelegt.

#### Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

### 2 Rechtliche Grundlagen

---

#### Rechtsgrundlage

Die rechtliche Basis für die Vorschreibung der Friedhofsgebühren bildet einerseits die „Friedhofsordnung für die städtischen und nicht städtischen Friedhöfe“, GR-Beschluss vom 3.12.1998 und andererseits die „Friedhofsgebührenordnung für die städtischen Friedhöfe in Innsbruck“, GR-Beschluss vom 4.12.1997 i.d.f. des Beschlusses vom 3.12.1998.

## Modifikation Friedhofsgebührenordnung

Der GR hat mit Beschluss vom 15.12.2005 eine Modifikation des § 13 Abs. 3 „Gemeindeglieder“ der Friedhofsgebührenordnung vorgenommen.

In diesem Zusammenhang wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass die vorerwähnte Abänderung zum Zeitpunkt der Einschau (April 2006) noch nicht in die Friedhofsgebührenordnung aufgenommen wurde und empfahl, eine entsprechende Aktualisierung vorzunehmen.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde vom Büro des Magistratsdirektors bzw. auch seitens der MA IV/Finanzverwaltung und Wirtschaft mitgeteilt, dass bereits vor Einlangen des Vorberichtes der Kontrollabteilung eine Aktualisierung der rechtlichen Regelungen der Friedhofsgebührenordnung vorgenommen wurde.

## Gebührenarten

Zusammengefasst kommen nachfolgende Gebühren zur Anwendung:

Grabgebühren:

- Grabbenützungsg Gebühr
- Friedhofsbenützungsg Gebühr

Beerdigungsg Gebühren:

- Administrationsg Gebühr
- G Gebühr für die Aufbahrungshalle
- G Gebühr für die Einsegnungshalle
- Graböffnungsg Gebühr
- Bewilligungsg Gebühr für eine Umlegung

Sonstige G Gebühren

Für bestimmte Grabkategorien und Personenkreise sind lt. Friedhofsgebührenordnung verminderte G Gebühren vorgesehen. Weiters ist für Verabschiedungen, Urnenbeisetzungen und Körperbestattungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ein Beisetzungszuschlag zu entrichten.

## 3 Einnahmensituation

---

## Einnahmen 2005

Auf Grund des vom Amt „Rechnungswesen“ zur Verfügung gestellten Auszuges aus der Jahresrechnung 2005 beliefen sich die Einnahmen auf der Vp. 2.817010.852000 – Friedhöfe, „Benützungsg-, Beisetzungs- und Bewilligungsg Gebühren“ auf insgesamt € 1.266.766,80.

Gegenüber dem Jahr 2004 wurde eine Steigerung der Einnahmen um 6,0 % erzielt, da mehr Bestattungen sowie eine höhere Anzahl an Grabverlängerungen zu verzeichnen waren.

## Bestattungsarten

Bei den Bestattungsarten ist in den letzten Jahren der Anteil der Feuerbestattungen kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2005 waren mit einem Anteil von 50,3 % erstmals mehr Feuer- als Erdbestattungen zu verzeichnen.

## Tarife 2005 und 2006

Gemäß § 57 Abs. 3 IStR hat der Gemeinderat jährlich gemeinsam mit der Festsetzung des Haushaltsplanes über die Erhebung der darin

vorgesehenen Abgaben zu beschließen. Für das Jahr 2005 sind die „Friedhofsgebühren“ in der GR-Sitzung vom 3.12.2004 mit einer durchschnittlichen Erhöhung um 2,0 % gegenüber dem Vorjahr beschlossen worden.

Die Beschlussfassung der Gebühren 2006 mit einer im Schnitt 1,5 %-igen Erhöhung erfolgte in der GR-Sitzung vom 25.5.2005.

#### Ratenzahlung

Laut § 160 Abs. 1 TLAO „kann die Abgabenbehörde auf Ansuchen des Abgabepflichtigen den Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen...“ Die Genehmigung derartiger Ansuchen erfolgt in Form eines Bescheides. Die Kontrollabteilung hat in ihrem seinerzeitigen Bericht vom 26.4.2000, Zl.-KA-25/2000 festgestellt, dass im Spruch dieses Bescheides ein unrichtiger Paragraph der städt. Friedhofsordnung zitiert wurde.

Die Durchsicht der betreffenden Bescheide im Zuge der aktuellen Prüfung hat ergeben, dass dieser Formalfehler bereinigt wurde.

#### 4 Ablauforganisation

---

#### Ablauforganisation

Das Referat „Friedhöfe“ ist u.a. verantwortlich für die Vorschreibung sowie die Verbuchung der diversen Friedhofsgebühren für die FH-West, Hötting, Mühlau und Arzl.

Von der „Verwaltung des FH-Ost“ werden die dort erstellten Gebührenbescheide bzw. Einnahmeanordnungen der FH-Ost, Iglis und Amras dem Referat „Friedhöfe“ zur Unterfertigung und Verbuchung und weiteren Veranlassung übermittelt. Die Ansuchen um Grabverlängerungen werden von der „FH-Verwaltung Ost“ für die in ihren Bereich fallenden Friedhöfe selbständig abgewickelt.

Die Zahlungsüberwachung sowie das Mahnwesen hinsichtlich der Gebührenbescheide fällt in den Zuständigkeitsbereich des Amtes „Rechnungswesen“.

#### 5 Prüfungsfeststellung

---

#### Prüfung der Gebührenbescheide

Im Zuge der stichprobenartigen Überprüfung verschiedener Gebührenbescheide des Jahres 2005 sowie aktuell aus dem Jahr 2006 wurden lediglich zwei kleinere Mängel marginalen Ausmaßes festgestellt, die seitens des Referates „Friedhöfe“ bereits von sich aus bereinigt worden sind.

#### Erneuerungsgebühr

Bezüglich der Erneuerungsgebühr wurde von der Kontrollabteilung in ihrem letzten Bericht vom 26.4.2000, Zl.-KA-25/2000, moniert, dass diese Gebühr ab dem Jahr 1999 nicht mehr vorgeschrieben worden war, ohne dass eine diesbezügliche Ermächtigung bzw. ein entsprechender Organbeschluss vorgelegen war und empfahl in diesem Zusammenhang, eine Klärung dieser Angelegenheit unter Beachtung

rechtlicher Aspekte herbeizuführen und die künftige Vorgangsweise festzulegen.

Dazu wurde u.a. zuletzt in einem Aktenvermerk des Amtes Präsidialan-  
gelegenheiten vom 22.1.2003, Zl. MD-33/2003/Präs., betreffend einer  
Beurteilung über die Zulässigkeit der Einhebung von Erneuerungsge-  
bühren, zusammenfassend die Meinung vertreten, diese Gebühr nicht  
vorausgehend abzuschaffen, sondern eine diesbezügliche Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofes/Verwaltungsgerichtshofes abzuwarten.

#### Vorschreibung Erneuerungsgebühr

Die Kontrollabteilung hat nun im Zuge der aktuellen Einschau erneut  
eine stichprobenartige Prüfung in puncto Vorschreibung der „Erneue-  
rungsgebühr“ durchgeführt. Festgestellt wurde, dass im Bereich des  
FH-West für die Erneuerung des Grabbenützensrechtes in den „Arka-  
den“ von den Benützungsberechtigten die gem. § 2 Abs. 1 lit. b Fried-  
hofsgebührenordnung vorgesehene „Erneuerungsgebühr“ nicht einge-  
fordert worden war.

Da für diese „Ausnahmeregelung“ keinerlei rechtliche Grundlage be-  
steht, empfahl die Kontrollabteilung, zukünftig auch die in den Arkaden  
des FH-West erworbenen Grabbenützensrechte „auf Friedhofsdauer“  
mittels Bescheid erneuern zu lassen, wobei nach Ansicht der Kontroll-  
abteilung auch die Möglichkeit einer Nachverrechnung geprüft werden  
sollte.

Das Referat „Friedhöfe“ teilte in der Stellungnahme dazu mit, dass seit  
Mai 2006 die Erneuerungsgebühr rückwirkend auch für die Arkaden des  
FH-West mittels Gebührenbescheid vorgeschrieben wird.

#### Grabfeld Barmherzige Schwestern

Die Kontrollabteilung hat in ihrem Bericht vom 26.4.2000, Zl.-KA  
25/2000 festgestellt, dass für das den „Barmherzigen Schwestern“ im  
Jahre 1934 zuerkannte eigene Grabfeld am Westfriedhof keine Grabbe-  
nützens- und keine Friedhofsbenützensgebühren eingehoben wor-  
den sind. Lediglich im Falle einer Beisetzung wurden vergünstigte Tari-  
fe für die Administration sowie für die Benützung der Einsegnungshalle  
und die Graböffnung berechnet und empfahl diesbezüglich eine Aktua-  
lisierung der Friedhofsgebührenordnung, um eine rechtliche Basis für  
diese seit Jahren praktizierte Vorgangsweise zu schaffen.

Diese Empfehlung wurde mit GR-Beschluss vom 1.12.2000, in dem die  
Friedhofsgebühren für das Jahr 2001 festgelegt wurden, umgesetzt.

#### Ablauf Grabbenützens- recht

Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung noch eine stichprobenartige  
Prüfung der Verständigungen über den Ablauf des Grabbenützens-  
rechtes vorgenommen, wobei sich in allen überprüften Fällen kein  
Grund für eine Beanstandung ergeben hat.

Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und unter Hinweis auf die einzelnen Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Vorschreibung der Friedhofsgebühren.

Zl. KA-9573/2006

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Prüfung der Vorschreibung  
der Friedhofsgebühren

Beschluss des Kontrollausschusses vom 3.7.2006:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung  
wird dem Gemeinderat am 13.7.2006 zur Kenntnis gebracht.